

# ZH\_OBERGERICHT PS210213 vom 14. Januar 2022

ZH Obergericht, 2022-01-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS210213](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS210213)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS210213 du 14 janvier 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT PS210213 del 14 gennaio 2022

## Erwägungen

### E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. November 2021 (Datum Poststempel: 30. November 2021) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (act. 7; vgl. zur Rechtzeitigkeit act. 4/2). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–4). Vom Einholen einer Beschwerdeantwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif. 3.1 Das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 20a Abs. 2 SchKG. Soweit Art. 20a Abs. 2 SchKG keine Bestimmungen enthält, regeln die Kantone das Verfahren (Art. 20a Abs. 3 SchKG; COMETTA/MÖCKLI, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 20a N 38). Im Kanton Zürich richtet sich das Beschwerdeverfahren gemäss § 18 EG SchKG nach § 83 f. GOG. Dabei ist der Sachverhalt von Amtes wegen zu untersuchen und es sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (§ 83 Abs. 3 GOG). Für den Weiterzug an das Obergericht gelten insbesondere die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO (§ 84 GOG). 3.2 Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), wobei in der Begründung zum Ausdruck kommen soll, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll, an-

- 4 - sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird. Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO, vgl. OGer ZH PS110019, Urteil vom 21. Februar 2011, E. 3.4; PS180175, Urteil vom 18. Dezember 2018, E. 4.3). 4.1 Die Beschwerdeschrift des Beschwerdeführers erscheint insgesamt schwer verständlich. Es ergibt sich immerhin, dass der Beschwerdeführer erneut – wie bereits vor Vorinstanz – geltend macht, dass der "Unterhalt ... direkt vom Lohn abgezogen" worden sei und dass er entsprechende Belege habe. Er habe mithin alle Beweise vorgelegt, damit die Beteiligungen gelöscht werden könnten. Zudem sei klar, dass die Zuständigkeit der Vorinstanz gegeben sei (act. 7). 4.2.1 Die Vorinstanz hatte – wie gezeigt – sorgfältig ausgeführt, weshalb sie hinsichtlich materieller Einwände gegen die in Betreibung gesetzten Forderungen nicht zuständig sei, und zudem darauf hingewiesen, unter welchen Voraussetzungen eine Nichtbekanntgabe der Betreibung im vorliegenden Fall in Anwendung von Art. 8a Abs. 3 SchKG möglich sei (vgl. hiervor E. 1.3). Diesen Erwägungen setzt der Beschwerdeführer nichts entgegen und es ist insbesondere nicht erkennbar, inwiefern er der Vorinstanz

konkret eine falsche Rechtsanwendung oder eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung vorwirft. Soweit man eine solche Sachverhaltsrüge allenfalls in dem sinngemässen Vorbringen erkennen will, wonach die Vorinstanz sich zu wenig mit den Unterlagen bezüglich des Abzuges von Unterhalt von seinem Lohn auseinandergesetzt habe, kann dem von vorneherein nicht gefolgt werden. So würdigte die Vorinstanz diese Behauptung insofern, als sie darauf hinwies, materielle Einwendungen gegen die Verlustscheine seien mit einer Klage nach Art. 85a SchKG geltend zu machen, womit die diesbezüglichen Unterlagen aus Sicht der Vorinstanz auch nicht weiter von Belang waren. Inwiefern dieser Schluss der Vorinstanz falsch sein soll, tut der Beschwerdeführer nicht dar. 4.2.2 Ohnehin ist der Beschwerdeführer – soweit er in der Beschwerde erneut die Löschung der Beteiligungen verlangt – darauf hinzuweisen, dass eine Zahlung

- 5 - von in Beteiligungen gesetzten Forderung nicht automatisch zu deren Löschung im Beteiligungsregister bzw. Nichtbekanntgabe führt. Eine Nichtbekanntgabe erfolgt einzig unter den in Art. 8a Abs. 3 SchKG genannten, alternativen Voraussetzungen. Inwiefern eine dieser Voraussetzungen hier erfüllt ist, ist nicht dargetan und nicht ersichtlich. Insbesondere genügt der pauschale, noch vor Vorinstanz erhobene Vorwurf, die Beteiligungen seien willkürlich erfolgt, nicht, um eine dieser Voraussetzungen zu bejahen. Darauf wies bereits die Vorinstanz zu Recht hin. 4.2.3 Soweit der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde sodann an einer Stelle ausführt, in "Bezug auf die Beteiligung von Kanton Schwyz hat das Bezirksgericht vergessen zu erwähnen, dass alles passiert ist aufgrund von Befangenheit" und dass die "Kosten nicht zu stellen" seien, sondern er nach Art. 123 ZPO erst zur Nachzahlung verpflichtet sei, wenn er dazu in der Lage sei (act. 6 Blatt 2), und dass er vom "Kantonsgericht Schwyz" keinen Anwalt erhalten habe (act. 6 Blatt 3 unten), ist nicht klar, was er damit in Bezug auf das vorliegende Verfahren geltend machen will. Zudem handelt es sich ohnehin – mit Blick auf seine vorinstanzliche Eingabe (act. 1) – um neue Vorbringen, welche nicht beachtlich sind. Der Vollständigkeit halber ist immerhin darauf hinzuweisen, dass eine Beteiligung mit der Nummer 2 für eine Forderung des Kantons Schwyz, vertreten durch die Kantonsgerichtskasse, mit dem Grund "Rückerstattungsanspruch unentgeltliche Rechtspflege gemäss Entscheid vom 9. Dezember 2013 (Proz. Nr. ZK2 12 70)" Gegenstand des vor der Kammer geführten Beschwerdeverfahrens mit der Verfahrens Nr. PS210215 war. In diesem Verfahren erging am

### **E. 3**

Januar 2022 ein Entscheid. 4.2.4 Der Beschwerdeführer gibt sodann in seiner Beschwerde den teilweisen Wortlaut von Art. 17 SchKG und von Art. 320 ZPO wieder und zählt pauschal mögliche Beschwerdegründe auf, zudem zitiert er auch weitere Verfassungs- bzw. Gesetzesbestimmungen (Art. 29 BV, Art. 52 f. ZPO, Art. 33 VwVG), ohne darzutun, was er daraus für seinen Standpunkt ableitet. Auf diese Ausführungen des Beschwerdeführers braucht bereits deshalb nicht weiter eingegangen zu werden.

- 6 - 4.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde insgesamt nicht einzutreten. 5.1 Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbeteiligungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). 5.2 Das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren (act. 6 Blatt 5) ist gegenstandslos und abzuschreiben, da wie gezeigt keine Kosten erhoben werden. Zudem verfügt er über keinen Rechtsbeistand, der zu entschädigen wäre. Es wird

beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.